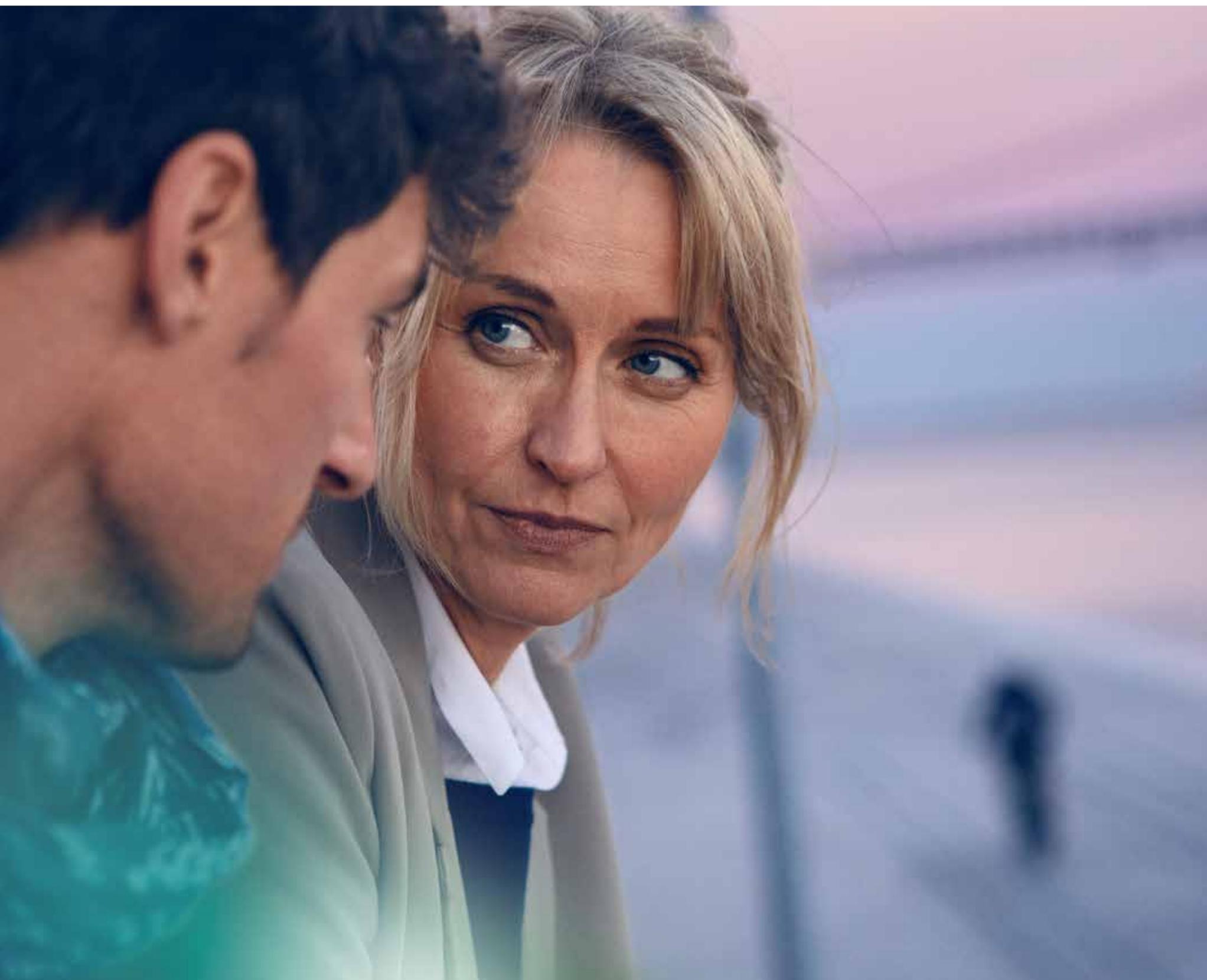




Orientierung im Trauerfall.



Ein guter Partner beweist sich vor allem in schweren Stunden.

Ein Thema, das wir alle verständlicherweise eher verdrängen: einen geliebten Menschen verlieren. Es ist schließlich ein gravierender, schmerzhafter Einschnitt im Leben. Das allein emotional zu verkraften ist eine der schwersten Aufgaben, vor die uns das Leben stellt.

Und doch kommen in den darauffolgenden Tagen administrative und geschäftliche Aufgaben auf die Betroffenen zu. Aufgaben, die teils weitreichende Folgen haben. Und die unter dem starken emotionalen Eindruck sicher nicht immer leicht zu bewältigen sind.

In diesen schweren Stunden, Tagen und Wochen des Lebens möchten wir für Sie ein verlässlicher Partner sein. Zum einen mithilfe dieses Leitfadens. Zum anderen durch unsere Beratung, die immer persönlich, vertrauensvoll, zuverlässig und professionell für Sie da sein wird.

Ihre Deutsche Bank

Inhalt

> Was im Trauerfall zu tun ist.

Grundsätzliches.

> Was administrativ getan werden muss.

Welche amtlichen Bestätigungen wichtig sind.

Was bei Versicherung und Versorgung zu beachten ist.

Was bei der Bank zu regeln ist.

Worauf es bei Haus und Wohnung ankommt.

> Wie Sie den Überblick behalten.

Checklisten.

Wichtige Adressen.



Was im Trauerfall zu tun ist.

Eine Zäsur im Leben bewältigen.

Ein Trauerfall. Die schwerste Zeit im Leben. Wie soll man sie bewältigen? Es gibt zumindest einige grundsätzliche Dinge, die Sie sich vergegenwärtigen sollten. Und die dabei helfen können, dass Sie Schritt für Schritt die anstehenden Aufgaben schaffen.



Grundsätzliches.

Die schwierigen Aufgaben schrittweise bewältigen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, alle Anforderungen Schritt für Schritt zu erledigen. Zur weiteren Unterstützung finden Sie am Ende dieses Dokuments eine Gesamtaufstellung wichtiger Formalitäten und Fristen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall zu beachten sind. Diese Übersicht fasst die wesentlichen Punkte noch einmal für Sie zusammen.

Fachlicher Rat und menschliche Unterstützung sind unerlässlich.

Die Vorgehensweise ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation. Bei Bedarf sollten Sie Rechtsbeistand suchen. Wichtige Dienstleistungen werden auch von Bestattungsunternehmen angeboten.

Sie organisieren nicht nur die Beerdigung und die Trauerfeier, sondern übernehmen auf Wunsch auch einige der Aufgaben, die in diesem Leitfaden angesprochen werden. Auch eine professionelle Trauerbegleitung kann Sie in der schweren Zeit unterstützen. Eine Übersicht über relevante Anlaufstellen und Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Erben und Erben vertrauensvoll begleiten.

Hat die verstorbene Person in einer letztwilligen Verfügung eine Testamentsvollstreckerin oder einen Testamentsvollstrecker eingesetzt, so hat er oder sie den Nachlass zu verwalten und einen Großteil der in diesem Leitfaden beschriebenen Aufgaben zu regeln. Die Deutsche Bank hat über 100 Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und steht ihren Kundinnen und Kunden mit ihrer gesamten Expertise zur Seite.

Aber auch in den Fällen, in denen keine Testamentsvollstreckung angeordnet wurde, können Sie als erbberechtigte Person die Deutsche Bank im Nachhinein mit einer Regelung des Nachlasses beauftragen. Wir entlasten und unterstützen Sie dabei, dass der Letzte Wille kompetent umgesetzt wird. Gern informieren wir Sie über das Angebot unserer Fachleute.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Was administrativ getan werden muss.

Damit in dieser schweren Zeit nichts vergessen wird.

Angesichts eines Trauerfalls erscheint nichts mehr wirklich wichtig. Doch leider müssen einige Dinge erledigt, vor allem amtliche Stellen informiert werden. Zudem gibt es Fristen, die eingehalten werden müssen. Um Ihnen das alles etwas leichter zu machen, haben wir im Folgenden aufgeführt, was am dringlichsten ist. Und wo Sie die benötigten amtlichen Bestätigungen erhalten.



Welche amtlichen Bestätigungen wichtig sind.

Etwas Klarheit in einer emotional aufwühlenden Zeit.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, alle Anforderungen Schritt für Schritt zu erledigen. Zur weiteren Unterstützung finden Sie am Ende dieses Dokuments eine Gesamtaufstellung wichtiger Formalitäten und Fristen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall zu beachten sind. Diese Übersicht fasst die wesentlichen Punkte noch einmal für Sie zusammen.

Sterbeurkunde.

Zur Regelung des Nachlasses benötigen Sie die Sterbeurkunde – die amtliche Bestätigung des Todesfalls. Sie dient bei fast allen weiteren Schritten als Nachweis. Laut Gesetz müssen Sie spätestens am dritten Werktag nach dem Todestag das Standesamt informieren, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist. Dort können Sie die Sterbeurkunde beantragen. Auf Wunsch übernehmen auch Bestattungsunternehmen diese Aufgabe. Da Sie die Sterbeurkunde häufig als Nachweis brauchen werden, lassen Sie sich am besten gleich mehrere Ausfertigungen ausstellen.

Um die Sterbeurkunde zu beantragen, werden folgende Unterlagen der verstorbenen Person benötigt:

	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
Totenschein	x	x	x	x
Personalausweis/Reisepass	x	x	x	x
Geburtsurkunde	x			
Heiratsurkunde (Familienstammbuch)		x	x	x
Scheidungsurkunde			x	
Sterbeurkunde der/des vorverstorbenen Ehepartnerin/Ehepartners				x

Erbschein.

Mithilfe des Erbscheins kann die Erbberechtigung nachgewiesen werden und können Ansprüche geltend gemacht werden. Den Erbschein können Sie beim Nachlassgericht beantragen.

Zuständig ist das Amtsgericht am letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort der verstorbenen Person. Den Antrag können Sie mündlich oder schriftlich stellen. Dabei müssen Sie in der Regel Personalausweis/Reisepass, Sterbeurkunde und Familienstammbuch der verstorbenen Person vorlegen.

Alternativ oder neben dem deutschen Erbschein kann auch ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Nachlass einen europäischen Auslandsbezug aufweist.

Zum Nachweis der Erbenstellung ist die Beantragung eines mit Kosten verbundenen Erbscheins aber nicht in jedem Fall erforderlich. So kann zum Beispiel auch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des eröffneten Testaments zusammen mit dem gerichtlichen Eröffnungsprotokoll ausreichen, wenn aus dem Testament die Erbfolge eindeutig hervorgeht.

Testament.

Liegt Ihnen ein Testament der verstorbenen Person vor, so sind Sie verpflichtet, dieses unverzüglich dem Nachlassgericht zur Eröffnung auszuhändigen. Auch hier ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte. Bei amtlich verwahrten letztwilligen Verfügungen erfolgt über das 2012 eingerichtete Zentrale Testamentsregister (ZTR) eine Benachrichtigung an die Verwahrstelle des Testaments. Von den Standesämtern in Deutschland wird das Testamentsregister über jeden Todesfall informiert. Im Falle eines notariellen Testaments oder Erbvertrags können auch Sie das Nachlassgericht über das zuständige Notariat informieren.

Möglichkeiten der Testamentsverwahrung:

Testamentsform	Errichtung	Verwahrung	Erfassung im Zentralen Testamentsregister
Öffentliches Testament	Notariell	Amtliche Verwahrung Amtsgericht	Ja
Eigenhändiges Testament	Handschriftlich, eigenhändig unterschrieben	Eigenverwahrung (auch amtliche Verwahrung auf Wunsch möglich)	Nein (bei amtlicher Verwahrung: Ja)

Was bei Versicherung und Versorgung zu beachten ist.

Weil Sie auch an die Zukunft denken müssen.

Der Verlust eines geliebten Menschen hat gravierende Auswirkungen auf die eigene Zukunft. Nicht nur emotional. Insbesondere die Versicherungssituation der verstorbenen Person kann auch Ihre persönliche Zukunft betreffen. Es ist in jedem Fall unerlässlich, die entsprechenden Versicherungsgesellschaften sowie Versorgungseinrichtungen möglichst schnell zu informieren.



Anträge, Benachrichtigungen und Meldefristen.

Lebens- und Rentenversicherungen.

Bestehen private Kapital- oder Risikolebensversicherungen der verstorbenen Person, können entsprechende Leistungen fällig werden. Hat sie eine private Rentenversicherung abgeschlossen, erhalten Sie als erbberechtigte oder vertraglich begünstigte Person womöglich auch hieraus Zahlungen. Deshalb sollten Sie die Versicherungsgesellschaft umgehend schriftlich informieren.

Sachversicherungen.

Sachversicherungen, beispielsweise Hausrat-, Feuer- oder Kfz-Versicherungen, können ebenfalls vorliegen. Die entsprechenden Gesellschaften sind so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Bevor Sie Sachversicherungen kündigen, prüfen Sie bitte, ob diese noch bis zur Auflösung eines Haushalts benötigt werden. Waren Sie oder weitere Angehörige mitversichert, können Sie diese Versicherungen entweder kündigen oder umschreiben lassen. Dafür reicht meist ein formloser Antrag.

Weitere Versorgungseinrichtungen.

Auch die Krankenversicherung sollten Sie informieren. Falls Sie über die verstorbene Person mitversichert waren, müssen Sie sich innerhalb der nächsten zwei Monate entscheiden, ob Sie die Versicherung fortsetzen wollen.

Wurde der Tod durch einen Arbeits- oder Wegeunfall oder durch eine anerkannte Berufskrankheit verursacht, benachrichtigt der Arbeitgeber die zuständige Berufsgenossenschaft. Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt dann eine Hinterbliebenenrente, Sterbegeld sowie die Kosten einer eventuellen Überführung.

Auch Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung werden fällig, wenn eine Todesfallleistung vereinbart wurde. Die Versicherung sollte innerhalb von 48 Stunden benachrichtigt werden.

Eine Aufstellung der wichtigsten Versicherungen mit den jeweiligen Meldefristen und erforderlichen Unterlagen finden Sie in der Übersicht am Ende dieses Dokuments.

Sterbegeld.

Zuschüsse zu den Bestattungskosten, das sogenannte Sterbegeld, gehören nicht mehr zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen. Stattdessen bieten Versicherungsunternehmen den Abschluss privater Sterbegeldversicherungen an. Spezielle Sterbekassen und Beihilfestellen für Beamtete zahlen außerdem noch Sterbegeld bis zu einer bestimmten Summe. Falls eine Leistung vereinbart wurde, unterrichten Sie die betreffenden Stellen daher möglichst unverzüglich über den Todesfall.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die verstorbene Person bei einem Bestattungsinstitut einen sogenannten Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Dann hat sie zu Lebzeiten sowohl die Bestattung selbst als auch deren Bezahlung bis zu einer gewissen Höhe geregelt.

Hinterbliebenenrente.

War die verstorbene Person mindestens fünf Jahre gesetzlich rentenversichert oder hat sie bereits Rente bezogen, haben Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerinnen beziehungsweise Ehe- oder eingetragene Lebenspartner und Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Die sogenannte Witwen-, Witwer- oder Waisenrente wird beim zuständigen Rentenversicherungsträger, beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung, beantragt. Auch die Versicherungsämter, Gemeindeverwaltungen sowie gesetzlichen Krankenkassen nehmen die Anträge entgegen und beantworten Ihre Fragen. Die Rentenzahlung beginnt mit dem Todestag, sofern noch keine Rente bezogen wurde. War die verstorbene Person bereits in Rente, erhalten hinterbliebene Personen das Geld erstmals zu Beginn des auf den Todestag folgenden Monats. Wie hoch die Rentenzahlungen sein werden, hängt von ihrer persönlichen Situation ab.

Witwen- oder Witwerrente.

Als Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin oder Ehe- oder eingetragener Lebenspartner können Sie eine „große“ oder eine „kleine“ Witwen- oder Witwerrente beziehen, wenn Ihre Ehe mindestens ein Jahr bestand. Haben Sie selbst ein bestimmtes Lebensalter erreicht (Stand 2020: 45 Lebensjahre + 9 Monate; bis zum 31.12.2028 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder sind Sie vermindert erwerbsfähig, erhalten Sie die „große“ Witwen- oder Witwerrente. Sie wird auch gezahlt, wenn Sie ein Kind unter 18 Jahren oder ein behindertes Kind erziehen. Falls die verstorbene Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin oder der verstorbene Ehe- oder eingetragene Lebenspartner noch berufstätig war, beträgt die „große“ Witwen- oder Witwerrente grundsätzlich 55 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung. War die verstorbene Person bereits in Rente, werden 55 Prozent der Rente gezahlt. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (abhängig vom Geburtsjahr und dem Jahr der Eheschließung) kann die Witwen- oder Witwerrente auch 60 Prozent der Rente betragen. Sind die Voraussetzungen für die „große“ Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt, erhalten Sie als Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin oder Ehe- oder eingetragener Lebenspartner 24 Monate lang die „kleine“ Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 25 Prozent des jeweiligen Rentenanspruchs.

Falls Sie eigene Einkünfte beziehen oder Ihre Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner vor Vollendung des 63. Lebensjahres verstirbt, kann sich die Witwen- beziehungsweise Witwerrente vermindern.

Vorauszahlung.

Hat die verstorbene Person bereits Rente erhalten, werden Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder Ehe- oder eingetragene Lebenspartner in den ersten drei Monaten nach dem Todesfall die bisherigen Leistungen in voller Höhe weitergezahlt. Diese drei Monatsrenten können Sie sich auch als Vorschuss von der Deutschen Rentenversicherung auszahlen lassen. Hierfür müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod einen Antrag beim Rentenservice der Deutschen Post stellen, der für die Abwicklung zuständig ist. Die ersten drei Monatsrenten, das sogenannte Sterbevierteljahr, werden dann in der Regel sofort überwiesen. Der Antrag auf Vorschuss gilt gleichzeitig als Antrag auf Witwen- oder Witwerrente.

Was bei der Bank zu regeln ist.

Ihr Beratungsteam hilft Ihnen gern.

Ein nächster Schritt betrifft die finanziellen Angelegenheiten: Alle Banken, mit denen die verstorbene Person in Geschäftsbeziehung stand, sollten so bald wie möglich benachrichtigt werden. Ihre Beraterin oder Ihr Berater bei der Deutschen Bank hilft Ihnen dabei, sich einen Überblick zu verschaffen beziehungsweise die Kontoverbindungen zu regeln. Zudem bieten wir Ihnen einen Service an, der Sie rund um das komplexe Thema Nachlassregelung informiert und Sie unterstützt.



Die wichtigsten Formalitäten.

Verfügungsberechtigung.

Sie können grundsätzlich ohne weitere Nachweise über ein Konto oder Depot der verstorbenen Person verfügen, wenn Sie mit ihr ein Gemeinschaftskonto oder -depot mit Einzelverfügungsberechtigung geführt haben oder eine Bankvollmacht für den Todesfall oder über den Todesfall hinaus besitzen. Trifft dies nicht zu, können Sie aus rechtlichen Gründen grundsätzlich erst Auskünfte über das Vermögen erhalten und darüber verfügen, wenn Sie eine beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments/Erbvertrags mit dem Eröffnungsprotokoll oder einen Erbschein im Original vorlegen und keine Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Als Alternative zum deutschen Erbschein kann auch ein gültiges Europäisches Nachlasszeugnis als beglaubigte Abschrift im Original vorgelegt werden, in dem Sie als erb- oder miterbberechtigte Person ausgewiesen sind.

Bitte berücksichtigen Sie, dass bei Nachlassfällen mit Auslandsberührung Besonderheiten gelten. Wohnt auch nur eine der erbberechtigten Personen im Ausland, sind Zahlungen und Verfügungen jeder Art erst dann möglich, wenn der Nachlass von dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt „freigegeben“ wurde (sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung). Eine solche Bescheinigung ist ferner bei Zahlungen beziehungsweise Depotüberträgen in das Ausland erforderlich – dies gilt auch dann, wenn sämtliche erbberechtigten Personen in Deutschland leben. Einer Unbedenklichkeitsbestätigung bedarf es nicht, wenn die Zahlungen beziehungsweise Überträge den Gesamtwert von 600 Euro nicht übersteigen oder eine inländische Testamentsvollstreckerin oder ein inländischer Testamentsvollstrecker der Bank den Auftrag erteilt.

Vermögenswerte.

Alle Banken sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, die zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Nachlass dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Als erbberechtigte oder bevollmächtigte Person erhalten Sie von der Bank auf Ihren Wunsch hin eine Kopie dieser Vermögensaufstellung.

Worauf es bei Haus und Wohnung ankommt.

Wir verschaffen Ihnen den nötigen Überblick.

Im Trauerfall kommen auf die Hinterbliebenen viele bürokratische Aufgaben zu – insbesondere wenn die verstorbene Person allein gewohnt hat. Abhängig von ihrer Wohnsituation müssen Miet- und andere Verträge gekündigt und der Haushalt aufgelöst werden.



Das Wichtigste zu Miete und Eigentum.

Wohneigentum.

Lebte die verstorbene Person in einer eigenen Wohnung oder einem eigenen Haus, fällt die Immobilie beziehungsweise ihr Eigentumsanteil an der Immobilie grundsätzlich in den Nachlass.

Mietwohnung oder -haus.

Wohnte sie zur Miete, so besteht das Vertragsverhältnis insbesondere mit der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin oder dem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner fort, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Mietvertrag gemeinsam oder nur von der verstorbenen Person unterschrieben wurde.

Auch andere Familienangehörige, die mit der verstorbenen Person in einer Wohnung gelebt haben, können das Mietverhältnis auf Dauer fortsetzen, wenn sie dies dem Vermieter mitteilen. Möchten sie das Mietverhältnis beenden, ist es ausreichend, den Vermieter innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Todesfall darüber zu informieren.

Hat die verstorbene Person allein gewohnt, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen ohne Einschränkung. In diesem Fall können sowohl Sie als auch der Vermieter den Vertrag entsprechend kündigen.

Auflösung des Haushalts.

Wird der Haushalt endgültig aufgelöst, sollten Sie die Verträge mit den Strom-, Gas- und Wasserversorgern kündigen. Denken Sie daran, Zeitungsabonnements zu beenden, Festnetz- und Mobilfunkverträge zu kündigen sowie Radio und Fernseher abzumelden. Auch Abonnements bei digitalen Musik- und Videoanbietern, Verträge zur Nutzung von Clouddiensten zur Speicherung von elektronischen Dokumenten und Fotos sowie Verträge zur Nutzung mobiler Daten (etwa für ein Tablet) sind hier zu beachten. Wichtig ist, gegebenenfalls einen Nachsendeantrag für die Post der verstorbenen Person an Ihre Adresse zu stellen.



Damit Sie trotz der schweren Zeit alles im Blick behalten, haben wir für Sie die wichtigsten Checklisten und Adressen am Ende dieses PDFs zusammengefasst.

Haben Sie Fragen?

 deutsche-bank.de/filialfinder

 069 910-10000, 24/7-Service
und Beratungcenter (Mo.–Sa.)

 deutsche-bank.de/vfg

Soweit in diesem Dokument von Deutsche Bank die Rede ist, bezieht sich dies auf die Angebote der Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main.

Checklisten und wichtige Adressen.

Damit Sie trotz der schweren Zeit alles im Blick behalten.

Im Trauerfall befinden wir uns in einem Strudel von Emotionen. Und trotzdem ist es wichtig, bei den administrativen Dingen den Überblick zu bewahren. Wichtig für die Angehörigen und für den Letzten Willen der verstorbenen Person.

Amtliche Bestätigungen/Bestattung/Benachrichtigung:

	Frist	Zuständig	Erforderliche Unterlagen	Sonstiges	Für Ihre persönlichen Notizen
Totenschein	Unverzüglich	— Hausarzt, Krankenhausarzt			Ausgestellt am:
Sterbeurkunde	Spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag	— Standesamt, in dessen Bezirk sich der Sterbefall ereignet hat	— Totenschein — Familienbuch der verstorbenen Person — Ggf. Geburtsurkunde — Personalausweis/ Reisepass der verstorbenen Person	— Wird in der Regel vom Bestattungsunternehmen beantragt — Anzeigepflichtig: Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim, Angehörige, Wohnungsinhaberin oder Wohnungsinhaber oder jede Person, die beim Tod anwesend war oder davon erfahren hat	Ort: Datum:
Bestattung		— Friedhofsamt/-verwaltung — Pfarramt	— Sterbeurkunde — Ggf. Urkunde über Familiengrab	— Wird in der Regel vom Bestattungsunternehmen durchgeführt	Formalitäten erledigt am:
Feuerbestattung		— Friedhofsamt/-verwaltung — Pfarramt	— Sterbeurkunde — Ggf. Testament — Ggf. Genehmigung der Polizei bzw. Ordnungsbehörde	— Wird in der Regel vom Bestattungsunternehmen durchgeführt	Formalitäten erledigt am:
Todesanzeige	Unverzüglich	— Private Druckerei — Zeitungen je nach Wunsch		— Übernimmt auf Wunsch das Bestattungsunternehmen	Aufgegeben am:
Arbeits-/ Dienstvertrag	Unverzüglich	— Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	— Sterbeurkunde	— Wird in der Regel vom Bestattungsunternehmen durchgeführt	Erledigt am:

Nachlassabwicklung:

	Frist	Zuständig	Erforderliche Unterlagen	Sonstiges	Für Ihre persönlichen Notizen
Testamentseröffnung	Termin wird vom Amtsgericht festgesetzt	— Amtsgericht (Nachlassgericht)	— Sterbeurkunde — Sämtliche Testamente — Erbverträge	— Bei Auffinden eigenhändiger Testamente: unverzügliche Ablieferung beim Amtsgericht	Ort: Datum:
Erbschein/ Europäisches Nachlasszeugnis		— Amtsgericht (Nachlassgericht)	— Sterbeurkunde — Sämtliche Testamente oder Erbverträge — Personalausweis der antragstellenden Person	— Kosten sind abhängig vom Nachlasswert	Ausgestellt am:
Ausschlagen der Erbschaft	Grundsätzlich 6 Wochen ab Kenntnis des Erbfalls und dem Grund der Berufung	— Amtsgericht (Nachlassgericht)		— Bei Vorliegen eines Testaments/Erbvertrags: Frist beginnt nicht vor Testamentseröffnung	Erledigt am:
Anzeige an das Finanzamt	3 Monate ab Kenntnis des Erbfalls	— Örtlich für die Erbschaftsteuer zuständiges Finanzamt	— Formblatt des Finanzamts		Erledigt am:

Versicherung und Versorgung:

	Frist	Zuständig	Erforderliche Unterlagen	Sonstiges	Für Ihre persönlichen Notizen
Lebensversicherung	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtliche Versicherungsgesellschaft	— Sterbeurkunde — Versicherungspolice — Ggf. Beitragsquittung — Ärztliches Attest über die Todesursache		Erledigt am:
Risikolebensversicherung (aus Bausparvertrag oder Darlehensvertrag)	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtliche Versicherungsgesellschaft	— Sterbeurkunde — Versicherungspolice — Ggf. Beitragsquittung — Ärztliches Attest über die Todesursache		Erledigt am:
(Private) Unfallversicherung (bei Unfall)	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtliche Versicherungsgesellschaft	— Sterbeurkunde — Versicherungspolice — Ggf. Beitragsquittung — Ärztliches Attest über die Todesursache		Erledigt am:
Sonstige Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz, Kfz etc.)	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtliche Versicherungsgesellschaft	— Sterbeurkunde — Versicherungspolice — Ggf. Beitragsquittung — Ärztliches Attest über die Todesursache	— Übernimmt auf Wunsch das Bestattungsunternehmen	Erledigt am:
Weiterzahlung von Prämien bei Personenversicherungen zugunsten von Angehörigen	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtliche Versicherungsgesellschaft	— Sterbeurkunde — Versicherungspolice		Erledigt am:
Berufsgenossenschaft (bei Unfall)	Unverzüglich	— Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	— Sterbeurkunde	— Information erfolgt in der Regel durch den Arzt bzw. das Bestattungsunternehmen	Erledigt am:
Sterbekasse	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtlich	— Sterbeurkunde — Police		Beantragt am:
Sterbegeld (private Versicherung, Sterbekasse, Beihilfestellen)	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtlich	— Sterbeurkunde — Beleg über Bestattungskosten	— Übernimmt auf Wunsch das Bestattungsunternehmen	Beantragt am:
Antrag auf Fortzahlung der Rente der verstorbenen Person für 3 Monate	Ein Monat nach dem Tod	— Rentenservice der Deutschen Post	— Sterbeurkunde — Letzter Rentenbescheid	— Übernimmt auf Wunsch das Bestattungsunternehmen	Beantragt am:
Gesetzliche Rentenversicherung	Unverzüglich	— Versicherungsämter der Städte/Gemeinden	— Sterbeurkunde	— Übernimmt auf Wunsch das Bestattungsunternehmen	Benachrichtigt am:
Witwen-/Witwer-/Waisenrente	Unverzüglich	— Deutsche Rentenversicherung oder Verversicherungsämter der Städte/Gemeinden	— Sterbeurkunde — Letzter Rentenbescheid		Beantragt am:
Krankenversicherung	Unverzüglich*	— Aus den Unterlagen ersichtliche Versicherungsgesellschaft	— Sterbeurkunde	— Übernimmt auf Wunsch das Bestattungsunternehmen	Benachrichtigt am:

Bankverbindung:

	Frist	Zuständig	Erforderliche Unterlagen	Sonstiges	Für Ihre persönlichen Notizen
Feststellung von Bankverbindungen und Benachrichtigung	Unverzüglich	— Bank	— Sterbeurkunde — Beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments/ Erbvertrags mit zugehörigem Eröffnungsprotokoll oder Erbschein, Ausfertigung des Erbscheins	— Für Verfügungen prüfen, ob eine — Vollmacht für den Todesfall, — Vollmacht über den Tod hinaus, — sonstige Vollmacht besteht	Erledigt am:
Überprüfung und ggf. Löschung von Daueraufträgen und Lastschriften (ggf. Vermögensübersicht)	Unverzüglich	— Bank — Einziehende Stelle/ Empfänger	— Sterbeurkunde — Beglaubigte Abschrift des eröffneten Testaments/ Erbvertrags mit zugehörigem Eröffnungsprotokoll oder Erbschein, Ausfertigung des Erbscheins		Erledigt am:

Haus und Wohnung:

	Frist	Zuständig	Erforderliche Unterlagen	Für Ihre persönlichen Notizen
Mietvertrag	Ein Monat nach Kenntnis vom Tod	— Vermieterin oder Vermieter	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Rundfunk/Fernsehen	Unverzüglich	— Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Strom	Nach endgültiger Auflösung des Haushalts	— Energieversorgungsunternehmen	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Gas	Nach endgültiger Auflösung des Haushalts	— Gasversorgungsunternehmen	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Wasser	Nach endgültiger Auflösung des Haushalts	— Wasserwerke	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Telefon/Mobilfunk/Internet/Streamingdienste	Unverzüglich	— Jeweiliges Unternehmen	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Zeitungsabonnement	Unverzüglich	— Zeitungsverlag	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Vereine	Je nach Satzung	— Jeweiliger Verein	— Sterbeurkunde	Erledigt am:
Gewerkschaften	Je nach Satzung	— Jeweilige Gewerkschaft	— Sterbeurkunde	Erledigt am:

*„Unverzüglich“ bedeutet je nach Versicherungspolice oftmals binnen 48 Stunden.

Wichtige Adressen.

Notariate

Bundesnotarkammer
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon +49 30 3838660
E-Mail bnotk@bnotk.de
Internet www.bnotk.de

Rechtsanwaltskanzleien

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon +49 30 284939-0
E-Mail zentrale@brak.de
Internet www.brak.de

Bestattungsunternehmen

Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 16008-10
E-Mail info@bestatter.de
Internet www.bestatter.de

Steuerkanzleien

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
„Haus der Verbände“
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon +49 30 27876-2
E-Mail dstv.berlin@dstv.de
Internet www.dstv.de

Bundessteuerberaterkammer
Behrenstraße 42
10117 Berlin
Telefon +49 30 240087-0
E-Mail zentrale@bstbk.de
Internet www.bstbk.de

Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung
Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 0800 100048070
Internet www.deutsche-rentenversicherung.de

Psychologische Beratungsstellen

TelefonSeelsorge
Telefon 0800 1110111 oder
0800 1110222
Internet www.telefonseelsorge.de

Informationen zum Erbrecht

Zentrales Testamentsregister
bei der Bundesnotarkammer
Kronenstraße 42
10117 Berlin
Telefon 0800 3550700
E-Mail info@testamentsregister.de
Internet www.testamentsregister.de

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Publikationsversand der Bundesregierung
Broschüre „Erben und Vererben“
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon +49 30 182722721
E-Mail publikationen@bundesregierung.de
Internet www.bmjv.de